

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 120 (1969)
Heft: 7-8

Artikel: Der Kanton St. Gallen und die Ortsgemeinden
Autor: Koller, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton St. Gallen und die Ortsgemeinden

Von *E. Koller*, St. Gallen

Oxf. 902

Aus dem geschichtlichen Werden der Ortsgemeinden erkennen wir, daß sie ihre eigene Persönlichkeit besitzen. Diese ist vom Staate zu achten wie die Persönlichkeit der einzelnen Bürger. Denn sowenig die Ortsgemeinden ein bloßes Erzeugnis des Staates sind, sowenig kann und darf er ihre Bedeutung beliebig umwandeln. Diese Verpflichtung ist der Kanton St. Gallen in Verfassung und Gesetz eingegangen. Es gilt nun, sie über die Gegenwart in die Zukunft weiterzuführen.

Mit dem Willen allein, die Tradition zu wahren, kann es allerdings nicht sein Bewenden haben. Die neue Zeit verlangt neue Formen in der Pflege des ererbten Kulturgutes. Sie ruft danach, die Bemühungen zu verstärken, um die Gesamtheit der Bürger und Einwohner am Orte zu verwurzeln. Einen möglichst weiten Kreis in der Gemeinschaft zu erfassen und in ihm das Heimatbewußtsein zu vertiefen, ist nicht nur soziologisch, sondern auch staatspolitisch von großem Wert.

Vor allem können die volkswirtschaftlichen Funktionen der Ortsgemeinden dem Staate nicht gleichgültig sein; denn er hat für die allgemeine Volkswohlfahrt zu sorgen. Ihm obliegt deshalb die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Ortsgemeinden, wie auch die andern Gemeinden, ihr Vermögen so verwalten, daß sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen können.

Wie alle Selbstverwaltungskörper stehen somit auch die Ortsgemeinden unter der Aufsicht des Kantons. Die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinwesen, deren Hauptzweck in der Nutzung ihres Vermögens besteht, erfordern eine vermehrte Überwachung durch den Staat. Dies vor allem deshalb, weil eine verhältnismäßig geringe und zusehends abnehmende Zahl von Bürgern über die Verwaltung von zum Teil großen Vermögenswerten entscheidet. Dabei spielen die Nutzungsinteressen oft eine nicht unerhebliche Rolle.

Dazu kommt, daß die in der Regel neben- und oft ehrenamtlichen Verwaltungsbehörden der Ortsgemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Korporationen verständlicherweise nicht über die gleiche Übung und Erfahrung in der Verwaltung und in rechtlichen Dingen überhaupt verfügen wie die Organe der politischen Gemeinden und des Staates. Allerdings dürfen wir immer wieder feststellen, daß viele Ortsgemeinden in geradezu vorbildlicher Weise verwaltet werden.

Um jedoch Vermögensschäden nach bester Möglichkeit zu vermeiden, hat der kantonale Gesetzgeber gegenüber den Spezialgemeinden, das heißt den Schul- und Ortsgemeinden sowie den öffentlich-rechtlichen Korporationen, eine weitergehende Aufsicht vorgeschrieben als gegenüber den politischen Gemeinden. So unterstellte er beispielsweise in Artikel 142 des Organisationsgesetzes gewisse wichtige Beschlüsse der Genehmigung des zuständigen Departements, wie etwa die Zweckänderung von Fonds, Bürgschaften und anderen Verpflichtungen, aus denen Gemeindeschulden entstehen könnten, dann auch den Ankauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften. Ebenso ist die Genehmigung erforderlich, wenn Ortsgemeinden ein Wirtschaftsunternehmen gründen oder sich an einem solchen beteiligen wollen.

Der Kanton überwacht aber auch das ganze Rechnungswesen der Ortsgemeinden. Dazu sind die Jahresrechnungen und die Vermögensausweise alljährlich an das Departement des Innern einzusenden. Ferner haben die Ortsgemeinden über alle Wahlverhandlungen ihre Protokolle einzusenden, damit der Bestand der Organe gesichert werden kann. Der Oberbehörde ist auch das Mittel des Kommunaluntersuchs gegeben. Er wird durch den Bezirksammann geführt, während die eigentliche Rechnungskontrolle Revisoren des Departementes des Innern übertragen ist.

Alle diese Aufsichtsmittel, wozu noch die Weisungen und Beanstandungen sowie die aufsichtsrechtlichen Festsetzungsakte kommen, bezwecken nicht, die Ortsgemeinden einzuengen. Sie wollen lediglich bewirken, daß im Rahmen der ihnen zustehenden Selbstverwaltung gleiche Rechtssätze zum Wohle aller Beteiligten angewendet werden. Um die Autonomie der Ortsgemeinden weitgehend zu wahren, werden denn auch die Vollzugsmaßregeln, die ebenfalls im Organisationsgesetz umschrieben sind, nur angewendet, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. In solchen Fällen kann der Kanton einzelne Geschäfte der Ortsgemeinde selbst anstelle der ordentlichen Organe zur Besorgung übernehmen, oder er kann sogar die Zwangsverwaltung verfügen.

Diese und die übrige Aufsichtstätigkeit des Staates erfolgen in erster Linie zum Schutze der Ortsgemeinden selber. Es ist ihr eigener Vorteil, wenn sie durch eine gute Verwaltung und ein gesundes Finanzgebaren fähig bleiben, ihre Aufgaben zu erfüllen. In der Staatsaufsicht manifestiert sich somit die enge Verbundenheit zwischen Kanton und Ortsgemeinden, wie den Gemeinden überhaupt.

Den Ortsgemeinden drohen aber auch Gefahren. Schon oft wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Gemeinwesen noch zeitgemäß seien, ja ob sie noch ihre Existenzberechtigung hätten. Es wäre verfehlt, solchen Fragen einfach auszuweichen. Sie aufzugreifen, zu erörtern und daraus mutige Schlüsse zu ziehen, ist wohl das beste Mittel, all die Einwände zu entkräften.

Die größte Sorge besteht in der stets abnehmenden Zahl an ortsansässigen Bürgern. Die Ansammlung von Industrien an gewissen Schwerpunkten

unseres Landes, verbunden auch mit den veränderten Lebensverhältnissen, bewirkten eine wachsende Binnenwanderung sowohl innerhalb des Kantons als auch innerhalb der Schweiz. Auf die Ortsgemeinden bezogen, ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahre 1850 machten die in der Heimatgemeinde wohnenden Ortsbürger im ganzen Kantonsgebiet 65% der Gesamtbevölkerung aus, 1900 waren es noch 35,5%, im Jahre 1950 betrug ihr Anteil noch 25% und 1960 war die Zahl auf 21,5% gesunken. Das kommt auch gebietsmäßig zum Ausdruck. So standen beispielsweise im Jahre 1960 dem Bezirk Rorschach mit 7,01% und dem Bezirk St. Gallen mit 8,44% ansässigen Ortsbürgern die Bezirke Sargans mit 50,5% und Oberrheintal mit 49,94% Ortsbürgern gegenüber.

Aufschlußreich sind die Verhältniszahlen in den einzelnen Gemeinden. 20 Gemeinden wiesen über 50% Ortsbürger auf (am stärksten Mels mit 71%), 22 Gemeinden zählten zwischen 25% und 50% Ortsbürger, 25 Gemeinden zwischen 10% und 25% und 24 Gemeinden unter 10%. Bezeichnend ist, daß die Ortsbürger meist dort zahlenmäßig noch gut vertreten sind, wo es starke Ortsgemeinden gibt.

Diesen stetig sinkenden Zahlen der Ortsbürger stehen andererseits beträchtliche und noch wachsende Vermögenswerte gegenüber. Sie bilden den eigentlichen Grundstock vieler einflußreicher Ortsgemeinden, vor allem im Rheintal, Werdenberg, Sargans, Gaster und in einzelnen Orten der übrigen Regionen. Wir werden auf die Vermögenswerte und deren Verwendung zurückkommen.

Es gibt nun zwei wesentliche Punkte, die aufgrund dieser Ausführungen von ausschlaggebender Bedeutung sind: die Einbürgerungen sowie die Leistungen an öffentliche und gemeinnützige Zwecke.

Durch Verfassung und Gesetz ist der sanktgallischen Ortsgemeinde das Recht der

Einbürgerung

zuerkannt. Dieses Gebiet hat den Ortsgemeinden wohl am meisten Kritik eingetragen. Und warum?

Es wird geltend gemacht, daß den Ortsgemeinden dieses von alters her zustehende Recht durch die Verfassung in einem Zeitpunkt zuerkannt wurde, da noch eine Großzahl Bürger in der Heimatgemeinde seßhaft war. Die anhaltende Abwanderungsbewegung habe das Bild verändert. Heute sei es so, daß oft eine unverhältnismäßig geringe Zahl von Ortsbürgern über die Aufnahme eines assimilierten Ausländers oder auch eines schweizerischen Staatsangehörigen in das Bürgerrecht entscheide. Demgegenüber habe die politische Gemeinde, die in den meisten Fällen zahlenmäßig ungleich stärker sei, nur die Bestätigung vorzunehmen.

Eine solche Disharmonie, so wird ins Feld geführt, wirke sich um so stärker aus, weil es verschiedene Ortsgemeinden gebe, die mit der Verleihung

des Bürgerrechts äußerst zurückhaltend umgehen, ja zum Teil überhaupt ablehnend eingestellt seien. Was besagen uns dazu die statistischen Zahlen? Ich fasse sie auf die letzten zwei Jahrzehnte zusammen: In den Jahren 1949 bis 1958 sind insgesamt 478 Ausländer und 84 Schweizer und in der Zeit von 1959 bis 1968 553 Ausländer und 201 Schweizer eingebürgert worden. Wenn wir in Betracht ziehen, daß es eine Reihe von Ortsgemeinden gibt, die in dieser Zeit überhaupt keine Einbürgerungen vornahmen, so ersehen wir daraus, wie zähflüssig die Einbürgerungen in unserm Kanton in der Tat vor sich gehen.

In den Amtsberichten des Regierungsrates, in den Berichten der Staatswirtschaftlichen Kommission, in der Presse und nicht zuletzt im Verband der Ortsgemeinden ist zu wiederholten Malen auf die ungenügende Einbürgerungspraxis aufmerksam gemacht worden. Auch Empfehlungsschreiben des Departements des Innern haben kaum etwas zur Verbesserung beigetragen. Wohl unter diesem Eindruck hat der Große Rat des Kantons St. Gallen im Oktober 1962 eine Motion erheblich erklärt, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Großen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie durch eine Änderung der einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechtes die Einbürgerung von Ausländern, die mit dem Kanton St. Gallen eng verbunden sind, erleichtert werden kann.»

Damit hat der Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten. Eine solche Verfassungs- und Gesetzesrevision berührt ebenso sehr die Ortsgemeinden wie die politischen Gemeinden. Um eine den öffentlichen Bedürfnissen besser entsprechende Zahl von Ausländer-Einbürgerungen zu erreichen, stehen verschiedene theoretisch und praktisch mögliche Lösungen zur Diskussion.

Beispielsweise besteht eine davon in der Belassung der bisherigen Einbürgerungspraxis der Ortsgemeinden, jedoch mit der Möglichkeit, den Neubürger von der Nutzung ihres Vermögens auszuschließen. Eine weitere wäre die Verleihung des Gemeindebürgerrechts im ordentlichen Verfahren ausschließlich durch die politische Gemeinde, jedoch mit der Befugnis der Ortsgemeinden zur Aufnahme der von der politischen Gemeinde Eingebürgerten in das Ortsgemeindebürgerrecht. Eine dritte Möglichkeit bestünde in der Schaffung eines Rechtsanspruches zur Einbürgerung in Ortsgemeinde, politische Gemeinde und Kanton unter bestimmten Voraussetzungen (Anzahl der Wohnjahre in der Schweiz und im Kanton, Assimilation).

Das kantonale Departement des Innern ist gegenwärtig daran, zuhanden des Regierungsrates und für eine noch folgende Vorlage an den Großen Rat eine umfassende Studie über die Frage der Einbürgerung und die bestmögliche Lösung zu deren Förderung im Kanton St. Gallen auszuarbeiten.

Ein ganz anderes Blickfeld eröffnen uns die

Leistungen der Ortsgemeinden an öffentliche und gemeinnützige Zwecke

Im Zusammenhang mit den ideellen Aufgaben, die den Ortsgemeinden obliegen, müssen auch die vermögensrechtliche Seite einerseits und die materiellen Verpflichtungen andererseits betrachtet werden. Die Zusammenstellung unseres Departements über die Vermögen der Ortsgemeinden des Kantons St. Gallen zeigt zusammengefaßt folgende Entwicklung:

– Grundeigentum (eingesetzt zum Verkehrs- oder Ertragswert)	1950	Fr. 53 Millionen
	1967	Fr. 82 Millionen
– Ortsgemeindefonds	1950	Fr. 7 Millionen
	1967	Fr. 17,3 Millionen
– Andere Fonds	1950	Fr. 6,5 Millionen
	1967	Fr. 19,3 Millionen
– Gesamtvermögen	1950	Fr. 75 Millionen
	1967	Fr. 126,8 Millionen
– Schulden	1950	Fr. 8,7 Millionen
	1967	Fr. 10,4 Millionen
– Aktivenüberschuß	1950	Fr. 66,2 Millionen
	1967	Fr. 116,4 Millionen

In der Betrachtung dieser Gesamtzahlen ist zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse von Ort zu Ort verschieden sind und deshalb nicht für alle Ortsgemeinden die gleichen Schlüsse gezogen werden dürfen. Immerhin ist aus dieser Zusammenstellung zu ersehen, daß die von den Ortsgemeinden verwalteten Vermögen ständig zunehmen. In den Liegenschaften, deren Bewertung zum Verkehrs- oder Ertragswert eher bescheiden aktiviert ist, liegen in sehr vielen Fällen noch erhebliche stille Reserven.

Die Ortsgemeinden haben, gewiß zum Vorteil der gesamten Öffentlichkeit, in den letzten Jahren in großer Zahl eine vernünftige Bodenpolitik betrieben. Sie haben Grundeigentum für die Ansiedlung neuer Industrien und besonders Bauland für Wohnbauten zu vorteilhaften Preisen zur Verfügung gestellt oder im Baurecht abgegeben. Der Wert des Grundeigentums ist trotz der Bodenveräußerung gesamthaft nicht gesunken. Das hat seinen Grund darin, weil die Ortsgemeinden mit Recht suchten, durch Realersatz ihren Grundbesitz möglichst zu wahren. Zudem haben die Bodenveräußerungen zu höheren Preisen, als das Land geschätzt war, bewirkt, daß die Fondsbestände bemerkenswert anwuchsen.

Die Aufgaben der politischen Gemeinden dagegen haben insbesondere im Bauwesen eine beträchtliche Ausweitung erfahren, und zwar im Straßenbau, im Hochbau für Gemeindehäuser, Friedhofbauten, Einquartierungsräume, Feuerwehrdepots, dann für Wasserversorgungen, Meliorationen, ganz erheblich auch für Kanalisationen und Kläranlagen, dann wieder in

Form von Beiträgen für Wohnbau- und Stallsanierungen. Neuestens stehen besonders in den organisationspflichtigen Gemeinden große Aufwendungen für den Zivilschutz bevor. Der Katalog der Aufgaben könnte erweitert werden, wenn auch der Bau von Fürsorgeheimen, das heißt Alters-, Pflege-, Bürger- und Kinderheimen, miteingeschlossen würde.

Während so bei den politischen Gemeinden und auch bei den Schulgemeinden im Laufe der vergangenen Jahre große und kostspielige Aufgaben, als Folge der Anforderungen der Infrastruktur, dazugekommen sind, haben die Ortsgemeinden allgemein gesehen keine solche neuen Verpflichtungen erhalten. Dies geht zum Teil auch aus einem Vergleich ihrer Vermögensentwicklung mit derjenigen der politischen Gemeinden im gleichen Zeitraum 1950 bis 1967 hervor.

— Freie Aktiven der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen (ohne Fürsorgewesen)	1950	Fr. 85 Millionen
	1967	Fr. 227 Millionen
— Gesamtschulden der politischen Gemeinden (ohne Fürsorgewesen)	1950	Fr. 104 Millionen
	1967	Fr. 320 Millionen
— Überschuß der Schulden	1950	Fr. 19 Millionen
	1967	Fr. 93 Millionen

Wir dürfen uns darüber freuen, daß wenigstens bei einem Gemeindegewesen, eben bei den Ortsgemeinden, sowohl Grundeigentum als auch Fonds und Reserven in beachtlicher Weise zugenommen und die Schulden zugleich abgenommen haben. Die Konjunktur und ihre Folgen haben sich auf die Ortsgemeinden günstig ausgewirkt. Aufgrund dieser zum Teil gegensätzlichen Entwicklung stellt sich die Frage, ob den Ortsgemeinden keine neuen Aufgaben überbunden werden können.

In Artikel 148 des kantonalen Organisationsgesetzes ist näher umschrieben, daß die Ortsgemeinden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Aufwendungen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu machen haben. Diese Vorschrift schließt keineswegs aus, daß auch den Ortsgemeinden neue finanzielle Verpflichtungen überbunden werden könnten. Bei Anständen oder bei Mißachtung dieser Pflicht bestimmt der Regierungsrat, unter Berücksichtigung aller Umstände, den Umfang der Leistung und, soweit die Ortsgemeinde nicht verfügt hat, auch deren Zweck.

Seit dem Inkrafttreten des Organisationsgesetzes hatte sich die Regierung kaum je mit der Festlegung solcher Pflichten der Ortsgemeinden zu befassen. Dies wohl deshalb, weil die Ortsgemeinden von sich aus regelmäßige Leistungen für öffentliche Zwecke aufbringen. Andererseits war bis anhin kaum in einer Gemeinde der finanzielle Engpaß so prekär, daß die Ortsgemeinden zu Beiträgen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke verpflichtet werden mußten. Dagegen haben Empfehlungen des Departementes des Innern schon wiederholt freiwillige Ortsgemeindebeiträge auszulösen vermocht.

Im Jahre 1967 haben die Ortsgemeinden, außer den eigenen Verwal-

tungsaufgaben und anderen eigenen Verpflichtungen, folgende Leistungen aufgebracht: Fr. 723 559.— Beiträge für öffentliche und gemeinnützige Zwecke und Fr. 987 908.— an Steuern. Im gleichen Jahre wurde eine Barsumme von insgesamt Fr. 941 574.— als Bürgernutzen ausbezahlt. Darin sind der Naturalnutzen, verbilligte Alpzinse, Gratis- oder verbilligtes Holz, Pachtland und dergleichen nicht eingerechnet. In großen Zügen kann festgehalten werden, daß die ausgerichteten Bürgernutzen nahezu so hoch sind wie die Steuerleistungen und die Beiträge für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zusammen.

Unter den ausgerichteten Beiträgen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke herrschen solche für Lehrlinge, Stipendien und karitative Werke vor. Diese Beitragsleistungen entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen, das heißt sie müssen unter die in Artikel 148 OG vorgeschriebene Leistungspflicht eingerechnet werden.

Außer diesen zahlenmäßig feststellbaren Beiträgen dürfen auch andere Aufgaben erwähnt werden, welche die Ortsgemeinden aus Herkömmlichkeit, Ortsgebrauch oder Verpflichtungen erfüllen. Wir zählen dazu die Tragung von Straßenunterhaltsaufgaben, soweit sie nicht mit dem eigenen Grundbesitz der Ortsgemeinde im Zusammenhang stehen. Darunter fallen auch die Aufwendungen für die Bedürftigen, soweit den Ortsgemeinden — es sind noch deren acht — die öffentliche Fürsorge innerhalb der Ortsgemeinde obliegt. Weiter sind zu erwähnen andere öffentliche Leistungen, sei es für Wasserversorgungen, für das Gesundheitswesen, für Dorfbeleuchtungen oder — wie insbesondere auch in St. Gallen — für bedeutsame wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aufgaben. Alle diese Bemühungen möchte ich an dieser Stelle dankbar würdigen und anerkennen.

Es stellt sich indessen heute die Frage, ob die Leistungen der Ortsgemeinden im gesamten den Vorschriften des Organisationsgesetzes entsprechen, das heißt ob sie als ausreichend oder ungenügend befunden werden. Dazu ist zu sagen, daß im Verhältnis zum Wachstum der Aufgaben aller öffentlichen Gemeinwesen die Leistungen der Ortsgemeinden hätten stärker ansteigen müssen.

Es ist zu überlegen, daß nicht etwa erst seit 1948, das heißt seit dem Inkrafttreten des Organisationsgesetzes, den Ortsgemeinden die Pflicht zu öffentlichen und gemeinnützigen Leistungen überbunden wurde. Bereits die aus dem Jahre 1875 stammende Verordnung betreffend Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen enthielt eine derartige Bestimmung. Schon damals berief man sich darauf, daß die ursprüngliche Zwecknatur des unteilbaren Gemeinde- und Genossenvermögens und das historische Herkommen eine gesetzliche Grundlage zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auferlegten. Auch ist daran zu erinnern, daß die Ortsgemeinden früher Aufgaben erfüllten, die heute den politischen Gemeinden, zum Teil den Kirch- und Schulgemeinden zustehen.

Angesichts dieser Entwicklung wäre es angezeigt, wenn neue Gemeindeaufgaben mehr als bisher zum Teil auch aus Ortsgemeindemitteln mitfinanziert würden, vorausgesetzt, daß es sich um Ortsgemeinden mit entsprechenden Vermögensbeständen handelt. Es ist zu berücksichtigen, daß es den politischen Gemeinden nicht einfach obliegt, alle zu lösenden Aufgaben allein zu finanzieren. Wo eine Aufgabe der Lösung harret, die nicht zu den eigentlichen Pflichtaufgaben gehört, hätten die Ortsgemeinden die dankbare Möglichkeit, zusammen mit den politischen Gemeinden sich an der Finanzierung zu beteiligen oder diese gar allein zu tragen. Beispiele dafür sind Beiträge an Kindergärten, an kulturelle Zwecke, an Musikgesellschaften, an freiwillige Fürsorgezwecke wie Familienhilfe, Säuglingsfürsorge oder Wohnbauten für kinderreiche Familien und anderes mehr.

Solche freiwillige Aufgaben sind in vielen Ortsgemeinden verwirklicht worden. Sie bewiesen damit ihren Sinn für die gemeinsame Lösung von öffentlichen Obliegenheiten. In andern Ortsgemeinden ist dies nicht oder nur zum Teil der Fall. Wo ihnen dies aufgrund ihrer Vermögensbestände möglich wäre, ist darnach zu trachten, diesen Rückstand aufzuholen.

Denn nirgendwo sonst als im praktisch angewandten Dienst an der gesamten Öffentlichkeit liegt die Zukunftschance der Ortsgemeinden mit entsprechender Vermögenssubstanz. Der Bürgernutzen soll dabei nicht verschwinden. Er stellt einen Anreiz dar, der nicht nur materiellen Wert hat. Aber der Bürgernutzen gehört in der Handlungsweise der Ortsbürger an zweite oder dritte Stelle. Dafür soll und muß das Gemeinschaftsdenken über den eigenen Kreis hinaus dominieren.

Wir freuen uns, in Zusammenarbeit mit dem Verband der Ortsgemeinden unsern Bestrebungen Ausdruck zu geben. Diese haben nichts anderes zum Ziel, als den Fortbestand der Ortsgemeinden mit allen Mitteln zu sichern. Denn unsere Überzeugung ist die: Die Ortsgemeinden haben zwar im Wandel der Zeit manche Änderungen erfahren, so wie ein Baum, dessen Zweige eingehen und wieder neu ausschließen. Der Stamm aber ist stark und fest im Erdreich unserer Geschichte verwurzelt, einer Geschichte, die nicht nur Vergangenheit, sondern vielmehr noch Gegenwart und Zukunft in sich birgt. Diese Zukunft läßt keinen Zweifel zu, daß Ruhen und Verharren vorbei und überlebt sind. Was allein zählt, das ist der Wille, zu gestalten und zu formen. Wenn dies bis in die letzte Ortsgemeinde erkannt und wenn danach auch gehandelt wird, dann muß es uns um diese ältesten und teuren Gemeinschaftsgebilde in unserm Kanton niemals bange sein.